

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr für das Jahr.

Stück 31. Kamienietz, den 4. August 1853.

№ 106. Obgleich durch meine im Kreisblatte Stück 20, № 68, erlassene Verfügung vom 10. Mai d. J. diejenigen Individuen, welche während der Mobilmachung im Jahre 1850 als Trainsoldaten eingestellt waren, zur sofortigen Meldung bei den betreffenden Bezirksfeldwebeln angewiesen worden sind, so haben sich doch bis jetzt die nachbezeichneten, im Bereich des 2. Bataillons (Gr. Strehlitz) 23. Landwehr-Regiments wohnhaften Trainsoldaten noch immer nicht gemeldet und zwar:

Lucas Sobel zu Ciochowitz, Valentin Winsgoll zu Chechlo, Nicol. Pancherz zu Radun, Joseph Wilczek zu Oratsche, Anton Michallik zu Zernik st., August Kubiczek zu Brzezinka, Franz Gwosdek zu Schierot, Carl Voloczek zu Col. Dombrowa, Valentin Kalus zu Czechowitz, Gregor Przibilla zu Kliscow, August Hatko zu Kliscow, Jacob Schliwa zu Brzezinka, Valentin Malek zu Wischnitz, Anton Pigulla zu Peiskretscham, Blasius Friedek zu Woysko I. und II., Ignatz Kaczmarzik zu Zawada, Joseph Zajonz zu Zernik st., Woitek Macioschek zu Radun, Paul Schendzina zu Kl.-Patschin, Johann Kubiczek zu Brzezinka, Franz Zglobin zu Brzezinka, Thomas Kroczek zu Woysko III. Anth., Math. Dendzik zu Bitschin, Vincent Gralla zu Bitschin, Joseph Poloczek zu Bitschin, Franz Biegoy zu Ziemientzitz, Michael Kempa zu Elgot v. Gr., Joseph Hoffmann zu Ziemientzitz, Balzer Scepanik zu Tworog, Jacob Kloska zu Niekarm, Constantin Drya zu Schwieben, Joseph Stellmach zu Brynnek, Franz Gmielczik zu Zacharzowitz, Franz Kotzur zu Niewiesche, Franz Murek zu Blaczeowitz, Anton Schigulla zu Langendorf, Franz Dauch zu Skal, Franz Galonska zu Schalscha, Gregor Wycisk zu Wischnitz, Joseph Wosnitzka zu Kl.-Patschin, Franz Houtzek zu Lubek, Alex Widera zu Blaczeowitz, Emanuel Parczik zu Peiskretscham.

Ich fordere die betreffenden Ortsbehörden wiederholt auf, die vorgenannten Trainsoldaten dazu anzuhalten, daß sie sich nunmehr jedenfalls innerhalb 8 Tagen bei ihrem Bezirksfeldwebel melden, und bemerke, daß diejenigen bestraft werden, welche dieser Weisung binnen der gestellten Frist nicht nachkommen sollten.

Kmienietz, den 28. Juli 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 107. Es ist mehrfach wahrgenommen worden, daß aus der Zulassung der katholischen Schulkinder zum Empfange der hl. Sakramente, der Buße und des Altars, vor dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre, die Berechtigung hergeleitet worden ist, dieselben von dem Zeitpunkte der Confirmation ab von dem Besuche der Wochentags-Schule zurückzuhalten, beziehungsweise zu befreien.

Diese Auffassung ist eine irrige, und den bestehenden Vorschriften in dem Allg. Land-Recht Thl. II, Tit. 12, § 46, und in der Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz, vom 29. Juli 1832 (Beilage zu №. 35 des Amtsblattes pro 1832), unter § 7, widersprechend. Nicht die Zulassung zu den vorgedachten hl. Sakramenten, sondern das vierzehnte Lebensjahr der Kinder, ist für deren Entlassung aus der Wochentags-Schule maßgebend.

Es liegt ferner nicht in der Absicht des Gesetzes, mit dem Tage des vollendeten 14. Lebensjahres die Schulpflichtigkeit aufhören zu lassen. Die Entlassung der Kinder darf vielmehr nur am Schlusse eines Unterrichts-Abschnittes stattfinden, und es muß der Schulbesuch also auch nach Vollendung des 14. Lebensjahres, bis zu dem allgemeinen Entlassungs-Termin fortgesetzt werden.

Sollte es übrigens ausnahmsweise als nothwendig erscheinen, ein Kind schon vor dem vollendeten 14. Lebensjahre aus dem Schulunterricht zu entlassen, so darf dies nach § 7 der vorgedachten Ober-Präsidial-Verfügung nur in der Art geschehen, daß von den Schul-Revisoren die diesfälligen Gesuche dem Kreis-Schulen-Inspector zur Entscheidung vorgelegt werden.

Vorstehende Anordnung ist durch die Kreisblätter von den landräthlichen Behörden zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung zu bringen.

Oppeln, den 23. Juni 1853.

Königliche Regierung.

№. 108. Nach einem Rescripte des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, vom 17. d. M., unterliegt es keinem Bedenken, diejenigen fremden Thalerstücke, welche von den zum erweiterten Zoll-Vereine gehörenden, nach Thalern rechnenden Staaten ausgegeben werden, in den diesseitigen Königlichen Kassen anzunehmen, da solche sämmtlich nach dem 14Thalerfuß ausgeprägt werden, und die vor dem Jahre 1840 aus feinem Silber geprägten Hannöverschen Thaler, von denen nur noch wenige im Umlauf sind, zwar im Gehalt und Gewicht abweichen, dennoch aber gleichen Werth mit den preußischen Thalern haben.

Ferner können auch die Thalerstücke aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, wenn gleich dieses nicht zum Zoll-Vereine gehört, in den diesseitigen Königlichen Kassen unbedenklich angenommen werden, so lange die Großherzoglich Mecklenburgische Regierung bei dem angenommenen 14Thalerfuß verbleibt.

Sämmtliche Königliche Kassen, sowie das Publikum, werden von diesen Bestimmungen in Kenntniß gesetzt.

Oppeln, den 29. Juni 1853.

Königliche Regierung.

№ 109. Die Königl. Departements-Ersatz-Commission wird die Aushebung der in diesem Jahre von dem hiesigen Kreise zu gestellenden Ersatzmannschaften am 19. August c. in Gleiwitz vornehmen.

Die Ortsbehörden erhalten heut die Nachweisungen derjenigen Mannschaften, welche sowohl an dem gedachten Tage vorzustellen sind, als auch zur Gestellung Tags vorher den 18. August c. Nachmittags 2 Uhr in Begleitung des Ortsschulzen oder eines Gerichtsmannes in Gleiwitz auf dem Platze vor dem dasigen Garnisonstalle pünktlich erscheinen müssen.

Den Ortsbehörden mache ich die prompte Gestellung der ausgeschriebenen Mannschaften zur besonderen Pflicht und bringe hierbei zugleich noch Nachstehendes zur genauen Befolgung in Erinnerung.

1. müssen die Leute rein gewaschen, möglichst gut gekleidet und mit zweitägiger Verpflegung versehen seyn;
2. haben sämmtliche Mannschaften ihre Loosungscheine, insoweit letztere nicht schon hier vorliegen, mit zur Stelle zu bringen;
3. die Eltern und Geschwister derjenigen Heerespflichtigen, welche wegen häuslicher Verhältnisse reclamirt werden, müssen am Tage der Ersatzaushebung von den betreffenden Schulzen ebenfalls vorgestellt werden; ich werde jeden Schulzen, der dies unterläßt, oder nicht dafür sorgt, daß solche Eltern und Geschwister von Reclamanten, die ihrer Gebrechlichkeit wegen nicht im Stande sind, zu Fuß den Weg nach Gleiwitz zurückzulegen, auch ihrer Armuth wegen nicht vermögen, eine Fuhre sich dahin zu beschaffen, durch Gemeindefuhren nach Gleiwitz befördert werden, in eine Ordnungstrafe von 1 Rthlr. nehmen; auch haben sich aus denjenigen Ortschaften, wo Reclamationen vorkommen, die betreffenden Gemeindeschreiber einzufinden, und etwa nöthige Auskunft über die Reclamanten ertheilen zu können;
4. alle zur Einstellung designirten Mannschaften müssen ortsgerichtliche, von der Polizeiverwaltung beglaubigte Führungsatteste, in welchem ausdrücklich bemerkt seyn muß, ob das betreffende Individuum sich etwa in Untersuchung befunden und bestraft worden ist oder nicht, mit zur Stelle bringen; endlich mache ich noch
5. darauf aufmerksam, daß ich auf Reclamationen, welche etwa am Aushebungstage selbst angebracht werden sollten, unter keiner Bedingung Rücksicht nehmen werde. Die Ortsbehörden wissen, daß Reclamationen vorschriftmäßig bei dem Kreis-Ersatz-Geschäft zur Sprache gebracht werden sollen, und sollte es dennoch vorgekommen seyn, daß dies bei einem oder dem andern Individuum unterblieben ist, so will ich zugeben, daß mir dergleichen Gesuche, zu denen der vorgeschriebene Stempelbogen verwendet, und welchen der gedruckte Reklamationsnachweis, gehörig ausgefüllt und vollzogen, beigefügt seyn muß, noch bis zum 11. August c. eingereicht werden. Am Aushebungstage selbst aber muß das Abgeben von Reklamationen durchaus unterbleiben.

Kamienietz, den 29. Juli 1853.

Der Königliche Landrath

Graf Strachwitz.

№ 110. Es ist daran gelegen, die Zahl und Namen derjenigen Kinder, deren Väter evangelischer Confession sind und welche die katholische Ortschule besuchen, genau und zuverlässig zu erfahren.

Die Ortsbehörden, mit Ausnahme des Magistrats zu Gleiwitz, fordere ich daher auf, mir eine amtlich bescheinigte Nachweisung dieser Kinder, enthaltend nachstehende Rubriken: 1. Namen des Kindes, 2. Namen der Eltern, 3. Alter des Kindes, 4. Schulbesuch, 5. Fleiß und 6. Unterricht in der evangelischen Religion, — bis zum 12. August d. J., event. Negativatteste, bestimmt einzureichen, oder die Abholung durch Strafboten zu gewärtigen.

Kamienietz, den 28. Juli 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№ 111. Nach der Amtsblattbekanntmachung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 22. Juli c. sind die im diesjährigen Kalender auf den 26. September und 27. October d. J. zu Tost anberaumten Jahrmärkte, auf den 15. September und 3. November verlegt worden.

Indem ich den Kreiseinsassen von dieser Verlegung der Toster Krammärkte Mittheilung mache, füge ich nur noch die Benachrichtigung hinzu, daß die Viehmärkte jedesmal Tags vorher stattfinden, also den 14. September und 2. November.

Kamienietz, den 29. Juli 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Bekanntmachung.

Am 15. August c. sollen im höhern Auftrage acht Morgen fünf und sechszig □Ruthen zum Klodnitz-Kanal bei Gleiwitz belegene Ländereien auf drei Jahre, nämlich vom 1. November 1853 bis dahin 1856 anderweit in Zeitpacht gegeben und der Licitations-Termin an diesem Tage Nachmittags in dem Geschäftszimmer des Königlichen Steueramts zu Gleiwitz abgehalten werden. Die Verpachtungs-Bedingungen liegen bei dem genannten Amte während der gesetzlichen Dienststunden von heute an zur Einsicht aus.

Oppeln, den 11. Juni 1853.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis.	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter, das Quart		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz, den 2. August.	Höchster	2	22	6	2	-	-	1	17	6	1	9	-	2	10	-	-	24	-	5	-	-	-	27	-	-	18	-
	Niedrigster	2	20	-	1	28	-	1	16	-	1	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ratibor, den 28. Juli.	Höchster	2	17	-	2	4	-	1	15	-	1	8	-	2	8	-	-	-	-	4	20	-	1	-	-	-	19	-
	Niedrigster	2	7	6	1	29	-	1	12	-	1	4	6	2	3	-	-	-	-	4	10	-	-	25	-	-	16	-
Oppeln, den 20. Juni.	Höchster	2	7	6	1	22	-	1	14	-	1	-	-	2	10	-	-	23	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Niedrigster	2	5	-	1	20	-	1	12	-	-	28	-	2	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Redacteur: der Landrath. Druck und Verl.g von Gustav Neumann in Gleiwitz.